

Merkblatt zum Antrag auf Genehmigung eines gastweisen Schulbesuchs für Grundschulen

1. Rechtsgrundlagen

Nach Art. 43 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayEUG kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten **aus zwingenden persönlichen Gründen** der Besuch einer anderen Grundschule mit einem anderen Sprengel gestattet werden. Die Entscheidung trifft die Gemeinde im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Sachaufwandsträger nach Anhörung der betroffenen Schulen.

2. zwingende persönliche Gründe

Folgende Begründungen können anerkannt werden, wobei sich die betroffenen Stellen eine Einzelfallbetrachtung vorbehalten:

- Betreuungsplatz im Gastschulsprengel bei Berufstätigkeit beider Elternteile bzw. des alleinerziehenden Elternteils
- Umzug während des Schuljahres, um das Schuljahr im bisherigen Schulsprengel zu beenden
- Umzug während des Schuljahres, um dann die laufende Jahrgangsstufe der zukünftigen Sprengelschule zu besuchen
- genehmigter Hortplatz in einem anderen Schulsprengel

3. Antrag und Nachweise

Alle Angaben im Antrag, die zur Entscheidung erforderlich sind, müssen **durch Nachweise belegt** sein.

Beispiele:

- Bescheinigungen des Arbeitgebers über die Berufstätigkeit und Arbeitszeit (Beginn und Ende)
- Nachweis über den Hortplatz
- schriftliche Bestätigung der Betreuungsperson mit Angabe der Adresse und der Betreuungszeiten
- Kopie des Miet-/Kaufvertrages oder Auszug aus dem Grundbuch
-

4. keine zwingenden persönlichen Gründe

- pauschale Angaben wie „aus pädagogischen Gründen“
- Geschwisterkinder, die bereits die gewünschte Schule besuchen (wenn daneben keine zwingenden Gründe vorliegen)
- Kindergartenbesuch im Gastschulsprengel
- „Vorbehalte“ gegen die Sprengelschule
- besondere Angebote (Jahrgangsmischung, Projekte, Kunst-/Musikklassen, flexible Grundschule...)
- Freunde in der Gastschule

5. Schülerbeförderung

Für die Schülerbeförderung müssen die Eltern selbst sorgen. Es besteht kein Beförderungsanspruch.